



## Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/178/2019

Federführung: Dezernat I	Datum: 17.10.2019
Bearbeiter: Ute Fastje	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Haushalts- und Personalausschuss	20.11.2019
Kreisausschuss	27.11.2019
Kreistag	05.12.2019

### Versetzung/Abordnung von Beamtinnen

#### Beschlussvorschlag:

##### zu a) für den Kreisausschuss:

Kreisoberinspektorin Tanja Schmerberg wird aufgrund ihres Antrages vom 08.09.2019 gem. § 28 Abs. 2 S. 1 NBG mit Wirkung vom 01.01.2020 zur Stadt Oldenburg versetzt.

##### zu b) für den Kreistag:

Frau Veterinäroberrätin Dr. Ute Bartling wird aufgrund ihres Antrages vom 30.10.2019 gem. § 27 Abs. 2 NBG mit Wirkung vom 01.01.2020 für die Dauer von zwei Jahren zum Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft abgeordnet.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	

## **Sachverhalt:**

### **zu a) für den Kreisausschuss:**

Kreisoberinspektorin Schmerberg - Sachbearbeiterin im Jugendamt - hat mit Schreiben vom 08.09.2019 ihre Versetzung zur Stadt Oldenburg beantragt (vgl. Anlage). Frau Schmerberg ist in Oldenburg wohnhaft und würde im Falle einer Versetzung zur Stadt Oldenburg einer Tätigkeit vor Ort nachgehen können.

Nach § 28 Abs. 2 S. 1 NBG kann eine Beamtin auf Antrag versetzt werden. Die Versetzung auf Antrag ist nur zulässig, wenn die Beamtin die für das neue Amt erforderliche Laufbahnbefähigung besitzt. Dies ist bei Frau Schmerberg gegeben.

Wird eine Beamtin in ein Amt bei einem anderen Dienstherrn versetzt, so bedarf die Versetzung dessen schriftlichen Einverständnisses gem. § 28 Abs. 5 NBG. Die Stadt Oldenburg hat ihr Einverständnis mit Schreiben vom 23.09.2019 erklärt.

Die Nachfolgebesetzung wird über eine externe Stellenausschreibung beordnet.

### **zu b) für den Kreistag:**

Veterinäröberrätin Dr. Bartling – amtliche Tierärztin im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt - hat mit Schreiben vom 30.10.2019 Ihrer Abordnung zum Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in Berlin zugestimmt (vgl. Anlage).

Gemäß § 27 Abs. 2 NBG kann eine Beamtin aus dienstlichen Gründen zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden. Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf nach § 27 Abs. 4 NBG dessen schriftlichen Einverständnisses und der Zustimmung der Beamtin. Die Erklärung seitens des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wurde mit Schreiben vom 24.10.2019 vorgelegt.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft übernimmt die Personalkosten einschließlich des Versorgungszuschlages nach dem Versorgungslastenstaatsvertrag für den Abordnungszeitraum.